

Produkt:	16.01.01 - Grundsteuer/Gewerbsteuer
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Ina Schollmeier
Datum:	20.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2024	

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung –****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Sachdarstellung:**Hebesätze Grundsteuer A und B****1. Festlegung der Hebesätze**

Die Festlegung der Hebesätze für 2025 bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Aufkommensneutralität und Haushaltsausgleich. So hatte die Landesregierung erklärt, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral zu gestalten sei, zunächst ohne diese Zielsetzung in Bezug zum haushaltsrechtlich gebotenen Haushaltsausgleich zu stellen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung gerieten die Kommunen in den letzten Monaten zunehmend unter Druck, was erneut zu Diskussionen um die Umsetzung der geforderten Aufkommensneutralität führte. So hatte sich die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) schon Anfang 2023 zu dem Thema geäußert. Die ÜPKK ist institutionell unabhängig vom Hessischen Rechnungshof, in Personalunion ist der Präsident des Hessischen Rechnungshofes auch Verantwortlicher der ÜPKK. Diese stellte frühzeitig klar, dass das Gebot des Haushaltsausgleichs über dem Ziel der Aufkommensneutralität steht.

Anfang 2024 erklärte auch das HMdI (Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz), dass es sich bei den Hebesatzempfehlungen lediglich um eine Hilfestellung handelt, die es den Kommunen ermöglicht, eine vor Ort gewollte Aufkommensneutralität zu ermöglichen. Sie stellen keine bindenden Vorgaben für die Kommunen dar, die die Hebesatzautonomie der Kommunen einschränkt (Art. 106 GG). Es ist daher auch in 2025 rechtlich zulässig und gegebenenfalls geboten, als Konsolidierungsmaßnahme zur Sicherung des Haushaltsausgleiches einen Hebesatz zu beschließen, der über der Hebesatzempfehlung liegt.

Auf Basis dieser Vorgaben enthielt die Beschlussvorlage 2024/299 in der dem Magistrat am 18.11.2024 vorgelegten Fassung zunächst Festsetzungen in Höhe der seitherigen Hebesätze (GrSt B: 580 v.H., GrSt A: 430 v.H.).

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 nach Darstellung des aktuellen Standes der Haushaltsplanung 2025 beschlossen, den verbleibenden Fehlbedarf nach erneuter Reduzierung des Aufwands durch die Verwaltung mittels Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 800 v.H. abzudecken.

Mit der 1. Ergänzungsvorlage wird nun die entsprechend angepasste, beigefügte Hebesatzsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sollten sich im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2025 noch Anpassungen ergeben, wird die Verwaltung auf dieser Grundlage eine geänderte Hebesatzsatzung zur Entscheidung vorlegen.

2. Form und Zeitpunkt der Beschlussfassung durch Hebesatzsatzung

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Grundsteuer-Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge (HVZ) festzusetzen. Im Rahmen der Grundsteuerreform endet der aktuelle HVZ zum 31.12.2024. Damit verlieren die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B kraft Gesetzes ebenso ihre Gültigkeit, wie die bisherigen Steuermessbeträge. Ein Rückgriff auf die bisherigen Hebesätze ist -auch hilfsweise oder vorübergehend- rechtlich nicht möglich.

Die für den neuen HVZ auf den 01.01.2022 festgesetzten Steuermessbeträge gelten gemäß § 8 Hessisches GrStG ab dem Kalenderjahr 2025. Ab diesem Zeitpunkt sind für den neuen HVZ auch die Hebesätze neu festzusetzen. Dies gilt selbst dann, wenn diese unverändert bleiben.

Nachdem die Beschlussfassung zum Haushalt 2025 aufgrund der unvollständigen Datengrundlage in das Jahr 2025 verschoben wurde, ist -losgelöst vom Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes- die vorgezogene Beschlussfassung über die Hebesätze 2025 in einer Hebesatzsatzung geboten. Dies ermöglicht die rechtzeitige Versendung der Grundsteuerbescheide 2025. Unter Berücksichtigung der dreitägigen Zustellungsfiktion und der Festsetzungsfrist von einem Monat muss der Versand der Grundsteuerbescheide spätestens Ende der 2. Januarwoche erfolgen.

Diese Vorgehensweise dient der Sicherstellung des Cashflows bereits zum ersten gesetzlichen Fälligkeitstermin am 15.02.2025.

Trotz der vorgezogenen Entscheidung über haushalterisch relevante Ertragsansätze bestehen keine Bedenken hinsichtlich der erst danach stattfindenden Haushaltsberatungen, denn wie bisher ist es auch in 2025 möglich, die zum 01.01.2025 rechtmäßig beschlossenen Hebesätze noch bis zum 30.06.2025 für das gesamte Jahr zu ändern. Die Hebesätze können somit bei Bedarf im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt rückwirkend zum 01.01.2025 angepasst werden. Bleiben sie unverändert, so hat die pflichtgemäße Übernahme der Steuersätze in die Haushaltssatzung nur noch deklaratorische Bedeutung. In die Haushaltssatzung ist in diesem Fall ein Verweis auf die Hebesatzsatzung sowie eine nachrichtliche Wiedergabe der Hebesätze aufzunehmen.

Der Beschluss über die Hebesatzsatzung schafft damit die belastbare Grundlage zur Sicherung des Cashflows, hält aber die Option eines korrigierenden Eingriffes durch die Entscheidungsträger im Rahmen der Haushaltsberatungen offen.

Diese Vorgehensweise wird auch vom Hessischen Städtetag (HStT) dringend empfohlen.

Hebesatz Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt mit 370 v.H. im Vergleich zum Vorjahr unverändert und wird aus Gründen der Rechtssicherheit ebenfalls in die Hebesatzsatzung aufgenommen.

erstellt:	gesehen:	freigegeben:
Schollmeier Sachbearbeiterin	Ruh Fachbereichsleiter FB 20	Störmer Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf das Klima:

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		